

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 24. Sitzung des Umwelt-, Tourismus- und Regionalausschusses
am Mittwoch, 29.11.2023, 19:30 Uhr bis 21:20 Uhr
im Rathaus, Sitzungssaal, Rathausplatz 5, OG

Anwesenheiten

Vorsitz:

Ausschussvorsitzender Beitz, Michael (CDU)

Anwesend:

stellv. Ausschussvorsitzender Groh, Manuel (SPD)
Ausschussmitglied Bepler, Eberhard (FW)
Ausschussmitglied Schmidt, Dieter (SPD)

Gemeindevorstand:

Bürgermeister Walendsius, Christian (SPD)
Beigeordneter Brandl, Stefan
Beigeordneter Seliger, Heinz (FW)

Gemeindevertretung:

stellv. Vorsitzender der Gemeindevertretung Velten, Markus (4U)

Schriftführer:

Schriftführerin Hardt, Anja

Entschuldigt fehlten:

Seip, Stefanie (4U)
Zimmermann, Lena (CDU)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Gäste:

Gäste:

Herr Michael Kipper, Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Herr Bürgermeister Andreas Thomas, Gemeinde Dietzhöhlztal

Tagesordnung

öffentliche Sitzung

1. Gründung Zweckverband Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz Lahn-Dill (VL-144/2023)
2. Energiemengenbilanz 2022 (MI-21/2023)
3. Fortschreibung des Landschaftsplans der Gemeinde Lahnau (MI-22/2023
1. Ergänzung)
4. Antrag Biotop (AT-30/2023)
5. Verschiedenes

Sitzungsverlauf

Der Ausschussvorsitzende Michael Beitz eröffnet die Sitzung des Umwelt-, Tourismus- und Regionalausschusses und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und Beschlussfähigkeit gegeben ist. Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Mitglieder, die Mitglieder des Gemeindevorstandes, die Bürgerinnen und Bürger sowie die Mitarbeiter der Verwaltung. Er stellt fest, dass seitens der SPD-Fraktion der Antrag „Rücken“ aufgrund der in der Sitzung des Waldbeirates am 22.11.2023 gewonnene Erkenntnisse von der Tagesordnung der Gemeindevertretung genommen wurde. Weitere Änderungsanträge liegen nicht vor; somit wird die Tagesordnung in der geänderten Form einstimmig genehmigt.

öffentliche Sitzung

1. Gründung Zweckverband Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz Lahn-Dill

VL-144/2023

Bürgermeister Christian Walendsius begrüßt Herrn Michael Kipper vom Lahn-Dill-Kreis sowie Herrn Bürgermeister Andreas Thomas von der Gemeinde Dietzhölztal.

Ausschussmitglied Dieter Schmidt verweist auf ein Schreiben/eine Stellungnahme, die er am heutigen Tage verfasst und den Ausschussmitgliedern zugeleitet hat (siehe Anlage) und erläutert die darin aufgeführten Bedenken, die aus seiner Sicht bestehen. Bürgermeister Walendsius erklärt, dass ihm dieses Schreiben nicht vorliegt, so dass weder er noch die anwesenden fachkundigen Gäste sich inhaltlich darauf vorbereiten konnten.

Vorsitzender Michael Beitz erklärt, dass die Gemeindevertretung den Beitritt zum Hochwasser-Zweckverband Lahn-Dill zwar grundsätzlich beschlossen hat, dies allerdings ohne Kenntnis der Satzung erfolgt ist.

Herr Michael Kipper erklärt, dass sich zunächst eine Kerngruppe von acht Bürgermeistern mit der Gründung des Zweckverbandes beschäftigt hat, dann allerdings die Aufsichtsbehörde (RP Gießen) darauf hingewiesen hat, dass der Verband eine konkrete Aufgabe haben muss. Aus diesem Grund ist die Gewässerunterhaltung als Verbandsaufgabe mit aufgenommen worden und die Anfrage an die Kommunen zur Benennung eines Gewässerabschnittes erfolgt.

Er erklärt, dass er von 17 Kommunen eine Rückmeldung erhalten hat und 3 Kommunen (Hüttenberg, Hohenahr und Bischoffen) nicht teilnehmen werden. Von der Gemeinde Lahnau fehlt noch die Meldung des Gewässerabschnittes. Der Beitragsschlüssel wurde durch ein Ingenieurbüro erarbeitet und sollte für die 23 Kommunen weitestgehend gerecht sein. Er macht des Weiteren deutlich, dass eine Finanzierung über den Beitragsschlüssel (165.000,00 €) hinaus mit weniger als 15 Kommunen schwierig wird. Die anfängliche IKZ-Förderung in Höhe von 100.000,00 € sehr wahrscheinlich. Die genaue Höhe kann erst nach der tatsächlichen Verbandsgründung festgelegt werden. Auch können weitere projektbezogene Fördermittel z. B. für die Errichtung von Hochwasserrückhalteanlagen beantragt werden. Auch für Renaturierungsmaßnahmen könnte der Verband die Förderanträge stellen.

Bürgermeister Andreas Thomas erläutert anhand von Fotos vom Hochwasser in Haiger-Sechshelden die Problematik. Er macht hierbei deutlich, dass Dietzhölztal selbst kein Problem mit Hochwasser hat, er allerdings gemeinsam mit Bürgermeister Lotz aus Dillenburg, ein Verfechter des Zweckverbandes und des damit verbundenen Solidargedankens ist. Er räumt ein, dass es schwer ist, einen Zweckverband wieder zu verlassen, geht aber davon aus, dass dies auch nicht erforderlich sein wird und aufkommende Probleme gelöst werden können.

Hinsichtlich des geplanten Personals macht er deutlich, dass die beiden Vollzeitstellen aus den gesetzlichen Vorgaben resultieren. Er vertritt die Auffassung, dass die Kommunen alleine gelassen werden und hier eine gemeinschaftliche Lösung sinnvoll ist. Sollte der Verband tatsächlich keinen Nutzen für die Mitgliedskommunen bringen, könnte dieser auch wieder aufgelöst werden.

In der sich anschließenden Diskussion, an der sich die Ausschussmitglieder Dieter Schmidt, Markus Velten, Eberhard Bepler, Manuel Groh, Bürgermeister Christian Walendsius sowie Herr Michael Kipper beteiligen, werden folgende Hauptpunkte angesprochen:

- Die Mindestlaufzeit für den Zweckverband ist zunächst auf fünf Jahre vorgesehen. Bekanntermaßen dauern Projekte im Gewässerbereich oftmals deutlich länger.
- Der Verband könnte einige Koordinierungsaufgaben für die Gemeinden übernehmen und auch bei Projekten zum Umgang mit Starkregenereignissen behilflich sein.
- Viele bereits bestehende Rückhaltebecken funktionieren nicht bzw. können nicht ordentlich gesteuert werden. Das Kleebachtal hat die größten Probleme, aber auch das Heuchelheimer Rückhaltebecken bringt nicht den gewünschten Entlastungseffekt. Bei Baumaßnahmen an der Lahn ist eine Wasserregulierung möglich.
- Die Planung von Rückhaltemaßnahmen könnte durch den Verband erfolgen. Die Steuerung bei Regenereignissen müsste regional durch die jeweilige Kommune erfolgen.
- Die Hochwasserdienstordnung wird durch das Regierungspräsidium Gießen für Lahn und Dill erstellt. Für größere Nebengewässer könnte diese dann auch durch den Verband erstellt werden.
- Für die zu meldenden Gewässerabschnitte geht die Unterhaltung an den Verband, nicht aber das Eigentum. Eigene Verbandsanlagen sind auch durch den Verband zu betreuen. Die Fördermittelaquise ist extrem schwierig. Die heutige Diskussion ist berechtigt, aber kleinteilig. Die Gemeinde Lahnau sollte entscheiden, ob sie sich solidarisch zeigt oder nicht.
- Sollte sich Lahnau nicht am Zweckverband beteiligen, müssen die Aufgaben durch eigenes Personal und Vergabe an Fachbüros erledigt werden.

Manuel Groh übernimmt den Ausschussvorsitz von Michael Beitz.

Ausschussmitglied Michael Beitz erklärt, dass ihn die Polemik in der aktuellen Diskussion stört. Er kenne den Missbrauch des Begriffes „Solidarität“ aus der Extremismusbekämpfung. Er vertritt die Auffassung, dass wir sehr stark von Gießen abhängig sind und die „Krücke“ Gewässerunterhaltung benötigt wird um den Zweckverband gründen zu können. Der Schwerpunkt des Verbandes wird an Lahn und Dill liegen. Es sei nicht möglich, dass zwei Experten umfassende Kenntnisse für das ganze Gebiet erlangen. Wenn es Probleme gibt, würden erst einmal die Brennpunkte bearbeitet und Lahnau wird hinten anstehen. Es besteht eine große Skepsis, dass wieder etwas entstehe, was nachher nicht funktioniert. Er vertritt die Auffassung, dass die Gemeinde Lahnau in Sachen Hochwasserrückhaltung bereits gut aufgestellt ist und dies auch den umliegenden Kommunen zu Gute kommt.

Ausschussmitglied Michael Beitz übernimmt wieder den Vorsitz. Er bedankt sich bei Herrn Michael Kipper und Herrn Andreas Thomas und verabschiedet diese.

Die Sitzung wird für fünf Minuten unterbrochen.

Die Ausschussmitglieder Manuel Groh und Markus Velten erklären, dass sich im Rahmen der heutigen Sitzung neue Aspekte ergeben haben und sie das Thema gerne nochmals in ihrer jeweiligen Fraktion diskutieren möchten. Grundsätzlich stehen sie dem Projekt wohlwollend gegenüber.

Vorsitzender Michael Beitz erklärt, dass seine Fraktion keinen Beratungsbedarf mehr hat. Er sieht das Projekt als gut gemeint, aber den Solidargedanken als schwierig an.

Es besteht Einvernehmen, dass zu dem Projekt noch Beratungsbedarf besteht und der Vorgang daher im Geschäftsgang verbleibt.

Bürgermeister Christian Walendsius gibt bekannt, dass er im Rahmen der Sitzungsunterbrechung mit den heutigen Gästen gesprochen hat und Bürgermeister Andreas Thomas hierbei darauf

hingewiesen hat, dass er die Ausführungen des Ausschussmitglieds Michael Beitz zum Thema „Solidarität“ unangemessen fand.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt der Gründung des Zweckverbandes „Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz Lahn-Dill“ auf der Grundlage der in der Anlage 1 beigefügten Satzung des Zweckverbandes Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz Lahn-Dill mit den in § 1 der Satzung genannten weiteren Verbandsmitgliedern als Gründungsmitgliedern zu.

Die Gemeindevertretung ermächtigt den Gemeindevorstand, unter der Voraussetzung, dass mindestens 15 Kommunen den Beitritt zu dem Zweckverband auf der Grundlage der als Anlage 1 beigefügten Satzung beschließen, den Beitritt für die Gemeinde Lahnau zu erklären. Vor Abgabe der Beitrittserklärung ist die Gemeindevertretung über eventuelle Änderungen der geplanten Anzahl der Verbandsmitglieder bzw. Konditionen des Beitritts zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Ohne Abstimmung

2. Energiemengenbilanz 2022

MI-21/2023

Beigefügte Energiemengenbilanz der Gemeinde Lahnau (erstellt von der EAM Netz) wird zur Kenntnis genommen.

3. Fortschreibung des Landschaftsplans der Gemeinde Lahnau

MI-22/2023

1. Ergänzung

Umweltberaterin Anja Hardt berichtet von dem Gesprächstermin, der mit Frau Dr. Christiane Koch vom Planungsbüro Koch in Aßlar, stattgefunden hat. Hierbei wurden die für Lahnau wichtigen Punkte, die im Rahmen einer Fortschreibung des Landschaftsplanes berücksichtigt werden sollten, besprochen.

Aufgrund des von dem Büro vorgelegten Honorarangebotes ist davon auszugehen, dass eine Summe von ca. 50.000,00 € zu veranschlagen ist. Die Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung und werden auf das kommende Jahr übertragen. Aufgrund der Summe ist die Einholung von Vergleichsangeboten erforderlich.

Es wird vereinbart, dem Protokoll die Entwicklungskarte des aktuellen Landschaftsplanes anzuhängen.

4. Antrag Biotop

AT-30/2023

Ausschussmitglied Dieter Schmidt erläutert den Antrag und macht hierbei deutlich, dass diese Vorgehensweise im Jagdvorstand so besprochen wurde.

Bürgermeister Christian Walendsius erklärt, dass den Antrag inhaltlich seitens der Verwaltung sowie von Hessen Forst begrüßt wird. Wichtig ist hierbei die frühzeitige Abstimmung des Konzeptes. Im Rahmen der Sitzung Jagdvorstand/Jagdpädchter am 31.08.2023 wurden keine konkreten Maßnahmen genannt. Des Weiteren plädiert er dafür, dass an dieser Sitzung auch der Revierförster teilnimmt. Er weist des Weiteren darauf hin, dass Punkt 3 so nicht in den Haushalt aufgenommen werden kann, da dieser zu unkonkret ist. Er vertritt hierbei die Auffassung, dass die Anlage von Wildäsungsflächen Aufgabe der Jagdpädchter ist.

In der sich anschließenden Diskussion, an der die Ausschussmitglieder Markus Velten, Manuel Groh sowie Eberhard Bepler teilnehmen, werden folgende Hauptpunkte angesprochen:

- Der Antrag ist gut und berechtigt.
- Der Punkt 3 wird als unkritisch angesehen, da unter Punkt 1 der Zusatz „soweit möglich“ steht.
- Kritisch gesehen werden die Aussagen zur Gentechnik sowie dem Glyphosat-Einsatz in der Begründung gesehen. Die Antragstellende Fraktion erklärt sich einverstanden, diese beiden Sätze zu streichen.

Es besteht Einvernehmen, dass der Antrag möglichst als interfraktioneller Antrag fortgeführt werden sollte. Hinsichtlich der Finanzmittel sollte der Betrag angesetzt werden, der als Einnahme aus der Jagdpacht zu erwarten ist.

Beschluss:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt,

1. Die im Jagdvorstand vorgeschlagenen Maßnahmen zur Biotopwertverbesserung im Wald mitzugestalten und soweit möglich umzusetzen.
2. Dazu gehört auch, die für die Maßnahmen erforderlichen Genehmigungen einzuholen.
3. Sofern die Gelder aus der Jagdpacht nicht ausreichen, werden die Maßnahmen aus dem Haushaltsplan der Gemeinde Lahnau bezahlt.

5. Verschiedenes

1. Bürgermeister Christian Walendsius berichtet, dass durch HessenForst mitgeteilt wurde, dass ein Bewerber für die Stelle des Revierleiters vorliegt. Die Stelle könnte ab dem 01.04.2024 besetzt werden. In der Zeit vom 01.12.2023 bis 31.03.2024 wird der Betriebsassistent Johannes Müller die stellvertretende Leitung des Reviers Lahnau-Heuchelheim wahrnehmen.
2. Bürgermeister Christian Walendsius gibt bekannt, dass zum Stichtag 01.01.2025 eine neue Forsteinrichtung für Lahnau erforderlich wird. Die Planungen und Erhebungen hierfür werden bereits im kommenden Jahr starten und wurden bisher immer durch HessenForst ausgeführt. Da auch die Gemeinde Heuchelheim ein neues Planwerk erstellen muss, besteht die Absicht sich hier auch bezüglich der Auftragsvergabe abzustimmen bzw. diese gemeinsam zu veranlassen.
3. Ausschussmitglied Dieter Schmidt spricht im Nachgang zur Sitzung des Waldbeirates nochmals die Thematik „Rücken“ an. Er ist der Auffassung, dass eine eigene Ausschreibung durch die Gemeinde Lahnau möglich gewesen wäre. Hinsichtlich der Betreuung der Maßnahme sieht er hier eine Verletzung der Aufsichtspflicht seitens HessenForst.
Bürgermeister Christian Walendsius widerspricht dieser einseitigen Darstellung. Nach der letzten Waldbeiratssitzung sei er vielmehr davon ausgegangen, dass der Sachverhalt nunmehr geklärt ist. Er spricht sich dafür aus, künftig derartige Fragestellungen in der direkten Kommunikation mit der Gemeindeverwaltung und mit Hessen-Forst zu klären.

Der Ausschussvorsitzender Michael Beitz schließt die Sitzung des Umwelt-, Tourismus- und Regionalausschusses um 21:20 Uhr und bedankt sich bei den Mitgliedern für Ihre Teilnahme.

Lahnau, 07.12.2023

Ausschussvorsitzender

Michael Beitz

Schriftführerin

Anja Hardt

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-144/2023

Fachbereich	Fachbereich III - Bauen, Umwelt und Wirtschaftsförderung
Datum	06.10.2023
Aktenzeichen	
Fachbereichsleiter/in	Herr Klaus Scharmann

Gemeinde Lahnau

Rathausplatz 1-5, 35633 Lahnau
Tel: 06441-96440, Fax: 06441-964444



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnau	16.10.2023	beschließend
Umwelt-, Tourismus- und Regionalausschuss	18.10.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	19.10.2023	vorberatend
Umwelt-, Tourismus- und Regionalausschuss	29.11.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	18.01.2024	vorberatend
Umwelt-, Tourismus- und Regionalausschuss	24.01.2024	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	25.01.2024	beschließend

Betreff:

Gründung Zweckverband Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz Lahn-Dill

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt der Gründung des Zweckverbandes „Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz Lahn-Dill“ auf der Grundlage der in der Anlage 1 beigefügten Satzung des Zweckverbandes Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz Lahn-Dill mit den in § 1 der Satzung genannten weiteren Verbandsmitgliedern als Gründungsmitgliedern zu.

Die Gemeindevertretung ermächtigt den Gemeindevorstand, unter der Voraussetzung, dass mindestens 15 Kommunen den Beitritt zu dem Zweckverband auf der Grundlage der als Anlage 1 beigefügten Satzung beschließen, den Beitritt für die Gemeinde Lahnau zu erklären. Vor Abgabe der Beitrittserklärung ist die Gemeindevertretung über eventuelle Änderungen der geplanten Anzahl der Verbandsmitglieder bzw. Konditionen des Beitritts zu informieren.

Sachdarstellung:

Die Klimaveränderungen mit den in den letzten Jahren vermehrt auftretenden Unwettern, Starkregen, Hochwasser und Überflutungen hat der Lahn-Dill-Kreis mit seinen Städten und Gemeinden zum Anlass genommen, die aktuelle Situation im Lahn-Dill-Kreis zu erörtern, da spätestens seit der Hochwasserkatastrophe im Ahrtal und in vielen anderen Gebieten Europas sich gezeigt hat, dass allgemein deutlicher Handlungsbedarf besteht.

Da derartige Ereignisse nicht auf einzelne Kommunen begrenzt sind und wirksamer Hochwasserschutz nicht an Gemeinde- oder Kreisgrenzen Halt macht, haben die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen im Lahn-Dill-Kreis unter Federführung einer fünfköpfigen Arbeitsgruppe Überlegungen angestellt, wie der Hochwasserschutz im Lahn-Dill-Kreis verbessert werden kann. Dabei ist deutlich geworden, dass die Notwendigkeit besteht,

- kreisweit den Status Quo zu erfassen und evaluieren und
- die notwendigen Maßnahmen, um Risiken und Gefährdungen zu minimieren, zu ergreifen, bereits vorhandene Maßnahmen zu optimieren und dies gemeindeübergreifend abzustimmen.

Dabei waren sich alle Beteiligten darüber einig, dass es sich um eine Gemeinschaftslösung handeln muss, die von dem Solidaritätsgedanken getragen wird.

An einem Beispiel kann dies verdeutlicht werden:

So kann eine Oberlieger-Kommune durchaus mit einer möglicherweise eher überschaubaren Hochwasserschutzmaßnahme wie z. B. einer kleineren baulichen Anlage das eigene Gebiet sinnvoll schützen, da Wassermengen erst im Unterliegerbereich drastische Auswirkungen haben können. Eine maßvolle Vergrößerung der Baumaßnahme könnte jedoch einen hohen Schutz der Unterlieger bedeuten. Fachlich und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wäre es daher sinnvoller, wenn die Oberliegerkommune von Anfang an die umfangreichere Hochwasserschutzmaßnahme gemeinsam mit den Unterliegern plant und umsetzt und die Kosten anteilig verursachungsgerecht getragen werden.

Auch wenn verschiedene Kommunen im Lahn-Dill-Kreis bereits eine Reihe von Hochwasserschutzmaßnahmen umgesetzt haben und Hochwasserschutzkonzepte teilweise vorliegen, konnte festgestellt werden, dass eine grundlegende Betrachtung der Gesamtsituation für den Lahn-Dill-Kreis fehlt.

Auch ist das fachliche Know-how aufgrund der unterschiedlichen Größen und Aufgabenstellungen der Kommunen unterschiedlich verankert.

Dies alles veranlasste die kommunalen Vertreter, über eine Gemeinschaftslösung nachzudenken, in der in abgestimmter Weise die Grundlagen für eine Situationsbewertung sowie konkrete Umsetzungsvorschläge für den Ausbau des Hochwasserschutzes bis hin zu der Übernahme von weiteren Aufgaben zur Entlastung einzelner Kommunen beraten wurde.

Grundlage aller Betrachtungen ist die Erarbeitung des sogenannten Niederschlag-Abflussmodells, welches in dem Konzept (Anlage 2) näher erläutert ist.

Auf dieser Grundlage werden sich die für die Kommunen notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung eines effektiven Hochwasserschutzes ableiten.

Zu einem wirksamen Hochwasserschutz gehören neben der Errichtung und Betrieb von technischen Anlagen auch die Stärkung des natürlichen Wasserrückhaltes in der Fläche mit konkreten Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung und Gewässerpflege.

Da absehbar ist, dass eine Reihe von Aufgaben nur gemeindeübergreifend sinnvoll bearbeitet werden können, war die Schaffung einer verbindlichen Kooperationsstruktur zwingend notwendig. Überlegungen, auf Kooperationsbasis durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Aufgabe wahrzunehmen, wurden als nicht lösungsgerecht angesehen:

Für die Aufgabenwahrnehmung, die zunächst in der Konzeptionierung, Planung und Bündelung der kommunalen Aufgaben liegt, bedarf es des Einsatzes von Fachleuten (Ingenieure), die als Arbeitskräfte gewonnen werden sollen.

Darüber hinaus müssen die Maßnahmen strukturiert vorbereitet, abgestimmt und verlässlich umgesetzt werden. Dies lässt sich nur in einer verbindlichen Rechtsform zielgerichtet umsetzen. In Frage kam hier die Gründung eines hoheitlichen Zweckverbandes nach § 5 ff. KGG oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wie sie die Kommunen im Bereich der Holz-vermarktung im Jahre 2019 abgeschlossen haben.

Da die Aufgabe der Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutzes eine hoheitliche Pflichtaufgabe ist und das Zweckverbandsrecht die kommunalrechtlichen Besonderheiten gut abbildet, bot es sich an, für die Aufgabenwahrnehmung im Gewässer- und Hochwasserschutz im Lahn-Dill-Kreis die Rechtsform des Zweckverbandes zu wählen.

Voraussetzung für die Gründung eines Zweckverbandes ist gemäß § 5 KGG, dass hoheitliche Aufgaben mit Gründung in den Verband eingebracht werden. Die Rechtfertigung zur Gründung eines Zweckverbandes setzt also zwingend voraus, dass eine Zuständigkeitsverlagerung stattfindet.

Da insbesondere die Übernahme des technischen Hochwasserschutzes die Bestandsaufnahme, Planung notwendiger Maßnahmen mit Erstellung des Niederschlagsabflussmodells sowie Festlegung der Umsetzungsschritte erfordert und dies erst in den nächsten Jahren erarbeitet werden kann, andererseits zwingend erste Zuständigkeitsverlagerungen erforderlich waren, um wirksam einen Zweckverband gründen zu können, wird vorgeschlagen, dass jede Kommune zunächst aus dem Bereich des Gewässerschutzes einen definierten Gewässerabschnitt in die Zuständigkeit des Zweckverbandes überträgt. Dies schließt nicht aus, dass in der Anfangszeit der Zweckverband die jeweilige Kommune beauftragt, einzelne Maßnahmen weiterhin für den Zweckverband zu erbringen. Die in die Zuständigkeit des Zweckverbandes bei Gründung übertragenen Gewässerabschnitte sind als Verbandsanlagen in Anlage 2 zur Satzung aufgeführt.

Die Aufgaben im Zweckverband, insbesondere im technischen Hochwasserschutz, sollen sukzessive aufgebaut werden, beginnend mit der Planung und Vorbereitung von konkreten Maßnahmen.

Nachfolgend werden weitere hoheitliche Aufgaben des Hochwasserschutzes wie Übernahme von Hochwasserschutzmaßnahmen oder Betreuung von Anlagen einzelner Kommunen, sofern diese dies wünschen, oder Errichtung eigener Hochwasserschutzanlagen als Verbandsanlagen übernommen werden. Dies bedarf dann gesonderter öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen und Ergänzung der Verbandssatzung.

Neben der Organisation der Gewässerunterhaltung der eingebrachten Gewässer als Verbandsanlagen wird der Verband das Niederschlagsabflussmodell erarbeiten und beraten, welche Maßnahmen daraus abgeleitet werden müssen und wie diese umzusetzen sind. Zur Koordinierung und Betreuung sollen zwei Bedienstete eingestellt werden.

Für die Finanzierung wird zunächst davon ausgegangen, dass IKZ-Fördermittel akquiriert werden können, es steht eine bis zu 100 %-Förderung in Aussicht.

Der finanzielle Bedarf des Zweckverbandes für die ersten Geschäftsjahre wird mit ca. 170.000 € angenommen. Dieser soll durch die Verbandsumlage finanziert werden. Hierzu wurde der Vorschlag eines Beitragsschlüssel durch ein Fachplanungsbüro ermittelt. Der Beitragsschlüssel ist Anlage der zu beschließenden Satzung.

Sofern der Verband später weitere Aufgaben übernimmt, werden die dadurch entstehenden Kosten jeweils durch entsprechende Beiträge der Kommunen, die von Maßnahmen profitieren, nach festzulegenden Schlüsseln umgelegt (Verursacherprinzip).

Die Verbandsaktivitäten erstrecken sich grundsätzlich auf den Lahn-Dill-Kreis. Allerdings ist darüber hinaus auch angedacht, mit den umliegenden Landkreisen in engere Abstimmungen zu gehen, um auch überregional abgestimmt vorgehen zu können.

Zur Vorbereitung der Gründung wurde das Gesamtkonzept des Verbandes mit näheren Erläuterungen erstellt. Dies beinhaltet die Darstellung zu

- Ausgangslage/Handlungsbedarf
- Moderner Hochwasserschutz/Niederschlagsabflussmodell
- Rechtsform/Organisation
- Aufgaben des Zweckverbandes
- Mitwirkung der Städte und Gemeinden
- Wirtschaftliche Grundlagen
- Satzung

und ist als **Anlage 2** beigefügt.

Da erst nach Beschlussfassung aller Kommunen, die bisher Interesse an der Zusammenarbeit signalisiert haben, feststeht, wer Gründungsmitglied des Zweckverbandes wird, kann es noch Änderungen des Beitragsschlüssels bei Aufteilung der angenommenen Kosten in Höhe von ca. 170.000 €/a geben.

Um das finanzielle Risiko der Kommune bei Gründung einzugrenzen, wird vorgeschlagen, die mögliche Anpassung des Verbandsbeitrages durch Ausfall einzelner Interessenten zu begrenzen. Wenn weniger als 15 Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlung der Gründung des Zweckverbandes und Beitritt zustimmen, müssten alle Kommunen nochmals mit der Gründung unter dann weitergehender angepasster Beitragsleistung befasst werden.

Da die Kooperation von herausragender Bedeutung für die Verbesserung des Hochwasserschutzes ist, wird gebeten, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Die Gemeindevertretung Lahnau hat bereits in ihrer Sitzung am 03.03.2023 mit der Vorlage VL-26/2022 dem grundsätzlichen Beitritt zum Hochwasserzweckverband Lahn-Dill –vorbehaltlich der Prüfung der Satzung- mehrheitlich zugestimmt.

Anlage(n):

1. Konzept zur Gründung des Zweckverbandes Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz Lahn-Dill
2. Entwurf der Satzung des Zweckverbandes Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz Lahn-Dill
3. Beitragsschlüssel_06_2023_Anlage 2
4. Gewässerliste_Anlage 1

Walendsius
Bürgermeister

Konzept

zur Gründung des Zweckverbandes Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz Lahn-Dill

1. Ausgangslage / Handlungsbedarf

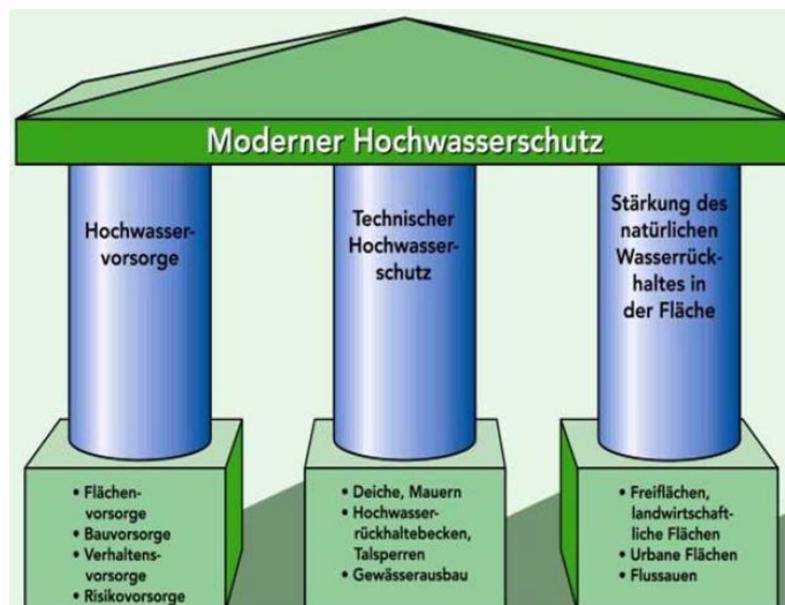
Von einem Hochwasserereignis an einem Gewässer oder in einem Flussgebiet sind in der Regel mehrere Anliegerkommunen betroffen. Daher hat jede Kommune ein eigenes Interesse und eine eigene Zuständigkeit, entsprechende Schutzmaßnahmen zu entwickeln. Für Planung, Bau und Betrieb der hoheitlichen Aufgabe des Hochwasserschutzes sind die Kommunen zuständig. Dabei wird häufig verkannt, dass Einzelmaßnahmen einer Kommune unter Umständen zu verschärften Abflussproblemen bei den Unterliegern führen können. Eine Verbesserung des Hochwasserschutzes darf somit nicht nur aus lokaler Sicht betrieben werden. Eine Realisierung notwendiger überörtlicher Maßnahmen im Hochwasserschutz kann nur im Solidarverbund der betroffenen Städte und Kommunen möglich sein. Eine verbindliche Zusammenarbeit aller Städte und Kommunen ist daher erforderlich.

Im Lahn-Dill-Kreis ist in den letzten Jahren eine Verschärfung der Hochwassersituation durch die Klimaänderungen mit zunehmenden Starkniederschlagsereignissen und anhaltenden Trockenperioden zu verzeichnen.

Die Kommunen des Lahn-Dill-Kreises streben daher an, sich der allgemeinen Verschärfung der Hochwassersituation im Lahn-Dill-Kreis zu stellen und die Sicherstellung des Hochwasserschutzes mittels effektiver und abgestimmter Maßnahmen zu gewährleisten.

Die Planungen der einzelnen Mitglieder für diese Angelegenheiten und die Tätigkeit von Einrichtungen ihrer Mitglieder sollen aufeinander abgestimmt und Gemeinschaftslösungen eingeleitet werden, um eine wirtschaftliche und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben in einem größeren nachbarlichen Gebiet sicherzustellen.

2. Moderner Hochwasserschutz



Die drei Säulen gelten als Ziele eines nachhaltigen Gewässerabflusses und Hochwasserschutzes. Sie verbinden (Hoch-)Wasserfluss und Hochwasservorsorge, den technischen Hochwasserschutz sowie die Stärkung des natürlichen Wasserrückhaltes in der Fläche und bilden die Basis für die Arbeit des Hochwasserzweckverbandes.

3. Rechtsform/Organisation

Die Formen verbindlicher Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene ist – neben privatrechtlichen Rechtsformen – nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) insbesondere in Form des öffentlich-rechtlichen Zweckverbandes vorgesehen.

Da es sich um die Wahrnehmung hoheitliche Aufgaben handelt, bietet es sich an, diese Aufgaben auch unmittelbar in der öffentlichen Trägerschaft zu belassen.

Die Rechtsform eines Zweckverbandes in Abgrenzung des Abschlusses einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hat die Vorteile, dass verlässliche Entscheidungsstrukturen geschaffen werden und Transparenz in den Aufgaben und der Finanzierung ermöglicht wird. Schließlich bedarf die Aufgabenerledigung auch die Bereitstellung entsprechender Personalkapazitäten. Nur der Zweckverband kann – im Gegensatz einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung – Arbeitgeberfunktion übernehmen.

Sollten schließlich gemeindegebietsübergreifende Anlagen und Einrichtungen neu geschaffen werden, strebt der Zweckverband auch als juristische Rechtsperson die Möglichkeit der Trägerschaft an, sofern von den Parteien gewünscht. Im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist dies nicht umsetzbar.

Daher soll die zukünftige Zusammenarbeit im Hochwasserschutz in dem zu gründenden Zweckverband „Zweckverband Hochwasserschutz Lahn-Dill“ erfolgen.

Der Zweckverband wird nach § 5 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1996 gebildet.

Da es sich um eine neu zu bildende Körperschaft handelt, ist zwingende Voraussetzung für einen wirksamen Gründungsbeschluss, dass die künftigen Verbandsmitglieder eigene Zuständigkeiten auf den Zweckverband übertragen. Es muss sich um hoheitliche Aufgaben handeln. Daher ist es nicht möglich, beabsichtigte gemeinsame Planungen, Prüfungen oder vergleichbare Leistungen, die auch durch private Dritte erbracht werden können, zum Anlass einer Zweckverbandsgründung zu nehmen.

Die Hochwasserschutzaufgaben, soweit sie den technischen Hochwasserschutz, also die Errichtung und Betrieb von Anlagen umfasst, würde die Gründung des Zweckverbandes erheblich erschweren. Die Kommunen bringen hier aufgrund ihrer jeweiligen Gebietslage sehr unterschiedliche Voraussetzungen mit. Zudem soll der Verband erst sukzessive aufgebaut werden. Für die ersten Jahre sind im Wesentlichen Koordinations- und Planungsaufgaben vorgesehen.

Die Aufgaben des technischen Hochwasserschutzes sollen erst auf der Grundlage des zu erarbeitenden Niederschlag-Abfluss-Modells erörtert, beraten und festgelegt werden.

Daher wird vorgeschlagen, die Zuständigkeitsverlagerung hoheitlicher Aufgaben zunächst auf den Gewässerschutz zu beschränken. Jede Kommune hat einen Gewässerabschnitt in den Zweckverband einzubringen. Dieser wird damit eine „Verbandsanlage“ und ist vom Zweckverband zu unterhalten. Möglich bleibt, dass der

Zweckverband sich dann im Rahmen der Unterhaltung zunächst wieder der einzelnen Kommune bedient.

Der Vorschlag der Übertragung von Kompetenzen an definierten Gewässerabschnitten als Verbandsanlagen ist in Anlage 1 zur Satzung enthalten.

Nach Erstellung des Niederschlags-Abfluss-Modells wird dann von der Zweckverbandsversammlung und der jeweilig betroffenen Kommune im Einzelfall entschieden, welche weiteren Aufgaben und nachfolgend Anlagen in den Zweckverband überführt werden oder aber der Zweckverband lediglich weiterhin Bündelungs- und Betriebsaufgaben übernimmt.

Die organisatorische Ausgestaltung des Zweckverbandes ist wie folgt vorgesehen:

- Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, in die jedes Verbandsmitglied einen Vertreter entsendet und der Verbandsvorstand, der aus 5 Mitgliedern besteht, die von der Verbandsversammlung gewählt werden und dem Magistrat oder dem Gemeindevorstand angehören müssen.
- Der Zweckverband unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle, als deren Sitz die Stadt Herborn vorgesehen ist.
Die innerbetriebliche Organisation wird durch eine vom Verbandsvorstand zugelassene Geschäftsordnung geregelt.
Es ist beabsichtigt, zur Aufgabenerfüllung Bedienstete haupt- und nebenberuflich einzustellen oder sich beauftragter Dritter zu bedienen, soweit die Verbandsversammlung im Rahmen des Stellenplans die Stellen und/oder die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt.
- In der mittelfristigen Planung des Geschäftsbetriebes ist folgendes vorgesehen:
 - a) Einsatz von 2 VZÄ Personal, welches über eine bautechnische Qualifikation verfügt.
 - b) Geschäftsstellenleiter (zunächst ein von einem Mitglied entsandter Vertreter)

4. Aufgaben des Zweckverbandes

Der Zweckverband soll die in den Städten und Kommunen liegenden hoheitlichen Aufgaben nachhaltigen Wasserabflusses und des Hochwasserschutzes sukzessive bedarfsgerecht übernehmen.

Hierbei ist vorgesehen, in der Aufbauphase zunächst sog. „Basisaufgaben“ für alle Kommunen wahrzunehmen, die im Wesentlichen der konzeptionellen Entwicklung und Beratung zum Ausbau und Sicherstellung eines effektiven Hochwasserschutzes dienen soll.

Grundlage aller weiteren Überlegungen, den Hochwasserschutz im Lahn-Dill-Kreis zu verbessern, ist die Erstellung des Niederschlags-Abfluss-Modells (NA-Modell) für das gesamte Verbandsgebiet. Dies wird mit Hilfe externer Expertise unter dem Einsatz von Fördermitteln des Landes Hessens als Grundlage zu erarbeiten sein.

Bei dem Niederschlags-Abfluss-Modell handelt es sich um ein hydrologisches Modell zur Berechnung des Durchflusses in einem Fließgewässer aus einzelnen Niederschlägen (Ereignismodell) unter Berücksichtigung der Eigenschaften eines jeden Gebietes. Bei Fragestellungen zur Gewässerunterhaltung und zum Hochwasserschutz ist oft das Niederschlag-Abfluss-Verhalten von Einzugsgebieten von Interesse. Das einzelne Einzugsgebiet, dessen Eigenschaften aus Bodennutzung, Bodentypen, Bebauungsanteil, Gefälle, Landnutzung abgeleitet werden, ist entlang von Gewässern für den seitlichen Zufluss verantwortlich. Nach Vorgabe von

Regenereignissen und der Gebietskenndaten werden die Einheits- und Abflussganglinien eines Einzugsgebietes berechnet. Die Modelle werden zur Bestimmung der entlang der Gewässer auftretenden Hochwasser-Abflüsse sowie zur Bemessung von Hochwasser-Schutzeinrichtungen wie Rückhaltebecken eingesetzt. Die daraus zu gewinnenden Erkenntnisse werden mit dem Status quo vorhandener Wasserschutzmaßnahmen abgeglichen und für jedes Gebiet im Lahn-Dill-Kreis lassen sich dann die Handlungsnotwendigkeiten aus der Gesamtschau abbilden. Auf Grundlage der erstellten Konzeption kann der Zweckverband konkrete Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und des Hochwasserschutzes für seine Mitglieder übernehmen. Hierzu bedarf es gesonderter öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen.

Der Finanzierung dieser Basisaufgaben dient die von allen Zweckverbandsmitgliedern zu erhebende Umlage.

Im Einzelnen ergibt sich daraus folgendes Aufgabenprofil des Zweckverbandes:

4.1 Planungs- und Beratungsleistungen

Basisleistungen, durch die allgemeine Verbandsumlage für jede Kommune abgedeckt sind:

- Ausschreibung der Leistungen zur Erstellung des Niederschlags-Abfluss-Modells (N-A-M) für das gesamte Verbandsgebiet
Vergabe der Leistungen zur Erstellung des N-A-M
Controlling – Gestaltung Ing.-Vertrag, Überwachung Vertragsleistung, Qualitätsprüfung und -überwachung
Moderation und Auswertung der Ergebnisse N-A-M
- Beratung zu allen abfluss- und hochwasserschutzrelevanten Planungen der Kommunen
- Beratung zu Möglichkeiten der Gewässerrenaturierung und zur Retentionsraum-schaffung
- Betreuung / Ausschreibung von kommunalen Fließpfadkarten und/oder Starkregen-Gefahrenkarten
- Allgemeine Fördermittel-Akquisition (Antragstellung, Abwicklung) für die verschiedenen Finanzierungstöcke
- Anträge zur Finanzierungshilfe (u. a. Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz; Klimaanpassungsmaßnahmen für den Bereich Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz).
- Gemeindebezogene Auswertung des Hochwasserrisikomanagement-Planes
- Erstellung dezentraler Hochwasserdienstordnungen für die größeren Nebengewässer von Lahn und Dill
- Durchführung von Verbandsschauen
- Erarbeiten von einer Prioritätenliste für wasserwirtschaftliche Maßnahmen auf Grundlage des N-A-M
- Klärung von Zuständigkeiten und AnsprechpartnerInnen (HMUKLV, RP, UWB; Kommunen)
- Spezifische Beratung von Kommunen zur Verbesserung, finanzielle Förderung und Unterstützung bei Gewässerentwicklung und beim örtlichen Hochwasserschutz (auf kommunaler Ebene) in bebauten Ortslagen
- Betreuung von Starkregen-Hinweiskarten und -Gefahrenkarten für die Mitgliedskommunen
Erstellung eines Handlungskonzeptes zur Hochwasservorsorge, das u.a. einen Notfallplan, Sensibilisierungsmaßnahmen der Bevölkerung und technisch/bauliche Anpassungen enthalten soll.

4.2 Errichtung und Unterhaltung von Hochwasserschutzmaßnahmen/-anlagen

- Unterhaltung und ggf. Ausweitung eingebrachter Verbandsanlagen.
- Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen an Gewässern, einschließlich der Ufer, Maßnahmen die der Aktivierung von natürlichen Retentionsräumen dienen
- Unterhaltung und Betreuung von Hochwasserschutzanlagen der Verbandsmitglieder
- Errichtung und Unterhaltung von verbandseigenen Anlagen

Diese Aufgaben werden sich aus den zu entwickelnden Maßnahmenplänen ergeben. Die Aufgabenwahrnehmung für Verbandsmitglieder bedarf ausdrücklicher Beschlüsse und Vereinbarungen, soweit es neue Maßnahmen, also nicht die bereits als Verbandsanlagen in den Zweckverband zuständigkeitshalber übergebenen Gewässerabschnitte nach Anlage 2 der Satzung.

5. Mitwirkung der Städte und Gemeinden

Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband bei Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe leisten. Hierzu gehört auch die kostenfreie Bereitstellung von Daten und Unterlagen, die für die Bearbeitung von Konzepten, Beratungen und Förderanträgen erforderlich sind.

Sie sind verpflichtet, eigene Planungen im Bereich des Hochwasserschutzes auf die koordinierende Planung des Verbandes abzustimmen.

Zur Durchführung der Aufgaben haben sie dem Verband zu ermöglichen, die Grundstücke der Kommune zu Betreten und zu benutzen, soweit es für die Durchführung der Aufgaben erforderlich ist.

Soweit weitergehende hoheitliche Aufgaben an den Zweckverband übertragen werden, und die dazu erforderliche Vereinbarung nichts anderes regelt, verbleiben die Einrichtung oder Anlagen im Eigentum des jeweiligen aufgabenübertragenden Verbandsmitglieds. Sie sind jedoch kostenfrei dem Zweckverband zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zu überlassen.

6. Wirtschaftliche Grundlagen

Die Finanzierung des Zweckverbandes und der Wahrnehmung der Aufgaben des Zweckverbandes beruht auf

- Beiträgen der Verbandsmitglieder (Verbandsumlage).
- Fördermittel des Bundes, Landes Hessen und sonstiger Dritter.
- Sonderumlagen einzelner Verbandsmitglieder, sofern Aufgaben von dem Zweckverband für einzelne Verbandsmitglieder übernommen werden.

In der Startphase der ersten Geschäftsjahre wird von einem benötigten Budget von 170.000 €/Jahr ausgegangen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Personalkosten und in geringerem Umfang Verwaltungskosten.

6.1 Allgemeine Verbandsumlage

Die allgemeine Verbandsumlage dient der Abdeckung der Personal-, Verwaltungs- und Betriebskosten, die mit der Aufgabenwahrnehmung der Basisaufgaben verbunden sind. Diese Aufgaben werden für alle Verbandsmitglieder erfüllt.

Der Beitragsschlüssel wurde durch das Ingenieurbüro BGS Wasser aus Darmstadt

erarbeitet. Er setzt sich aus einem verursacherbedingten und einem nutzenbedingten Anteil zusammen. Der verursacherbediente Anteil wird über eine flächenbezogene Aufteilung des jeweiligen Verbandsgebietes nach unterschiedlichen Nutzungsarten unter Berücksichtigung eines Korrekturfaktors bestimmt.

Der Faktor zur Bestimmung des nutzerbedingten Anteils setzt sich aus den Kenngrößen vorhandener und geplanter überregionaler, hochwasserrelevanter Rückhaltestandorte zusammen. Der Verteilschlüssel der Verbandsumlage ergibt sich aus Anlage 2 der Satzung.

6.2 Sonderumlagen

Soweit Verbandsmitglieder weitere hoheitliche Aufgaben an den Zweckverband übertragen, werden hierfür nach dem Verursacher- und Kostendeckungsprinzip Sonderumlagen festgesetzt.

6.3 Fördermittel

Es gibt die Zusage seitens des Kompetenzzentrums für Interkommunale Zusammenarbeit des Landes Hessen, für den neu gegründeten Zweckverband Fördermittel bereits in der Anfangsphase in Aussicht zu stellen. Diese werden eingesetzt, um u. a. das Niederschlags-Abflussmodell durch Sachverständige Dritte erarbeiten zu lassen.

Des Weiteren stehen Finanzierungsmittel des Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nach der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz zur Verfügung.

7. Satzung

Die formale Gründung eines Zweckverbandes setzt die übereinstimmende Beschlussfassung aller beitragswilligen Kommunen über eine Satzung, in der die wesentlichen Grundzüge des Zweckverbands geregelt sind, voraus.

In die Satzung sind die konzeptionellen Grundlagen eingeflossen.

Die weitere Ausgestaltung des Betriebes obliegt dann den Organen des Zweckverbandes, dem Vorstand und der Verbandsversammlung.

Entscheidungen im Zweckverband werden grundsätzlich mehrheitlich geboten, wobei davon ausgegangen wird, dass es sich um eine sog. Kostengemeinschaft handelt. Für Beschlüsse nach § 9 Abs. 1 der Satzung ist eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 erforderlich.

Die Änderung des Verteilungsschlüssels für die Verbandsumlagen (s. Anlage 2 der Satzung) bedarf über die Entscheidung in der Verbandsversammlung hinaus zusätzlich der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

Der Zweckverband ist zunächst für eine Zeit von 5 Jahren als Mindestlaufzeit für die Zusammenarbeit vorgesehen.

Soweit die Stadt Wetzlar wie geplant Mitglied im Zweckverband wird, ist grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 Nr. 2 KGG das Regierungspräsidium Gießen zuständige Aufsichtsbehörde. Allerdings hat das Regierungspräsidium im Vorfeld bereits mitgeteilt, dass es von der Delegationsbefugnis Gebrauch machen wird und den Lahn-Dill-Kreis als zuständige Aufsicht bestimmen wird.

Satzung

des Zweckverbandes Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz Lahn-Dill

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

1. Die Städte und Gemeinden

1.	2.	3.
4.	5.	6.
7.	8.	9.
10.	11.	12.
13.	14.	15.
16.	17.	18.
19.	20.	21.
22.	23.	

bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1996 (GVBl. 1969, S. 307) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz Lahn-Dill“.
Er hat seinen Sitz in Herborn.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete seiner Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

1. Zweck des Verbandes ist die Sicherstellung des Hochwasserschutzes im Verbandsgebiet, um der allgemeinen Verschärfung der Hochwasserereignisse mittels effektiver, abgestimmter Maßnahmen zu begegnen und mögliche Schäden zu verringern. Im Rahmen der hoheitlichen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung und des Hochwasserschutzes als Teil der Daseinsvorsorge bedarf es Gemeinschaftslösungen über das einzelne kommunale Gebiet hinaus. Es müssen zielgerichtete Maßnahmen zur Verbesserung des der-

zeitigen Hochwasserschutzes eingeleitet und umgesetzt werden.

2. Der Zweckverband übernimmt die folgenden Aufgaben:
 - a) Erstellung eines Niederschlags-Abfluss-Modells als Technischer Verbandsplan für das Verbandsgebiet,
 - b) Gewässerunterhaltung gem. § 39 WHG, §§ 24, 25 Abs. 1 Nr. 3 HWG für die in der Anlage 1 aufgelisteten Gewässer.
 - c) Planung und Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen wie Schaffung von Retentionsräumen sowie Ausbau, Sanierung oder Renaturierung der im Verbandsgebiet befindlichen Gewässer gem. Anlage 1.
 - d) Erstellung einer Hochwasserschutzkonzeption, Hochwasserdienstordnungen für die größeren Nebengewässer von Lahn und Dill im Verbandsgebiet, von Starkregen-Hinweiskarten (Kommunale Fließpfadkarten) und Starkregen-Gefahrenkarten und anderen Grundlagen,
 - e) Fördermittelakquise und Abwicklung.
3. Der Verband führt eine Liste seiner Verbandsgewässer (Anlage 1), die Bestandteil dieser Satzung wird.
4. Der Zweckverband kann weitere Aufgaben der Verbandsmitglieder im Hochwasserschutz in seine Zuständigkeit übernehmen, insbesondere den Neubau von Hochwasserschutzanlagen und sonstigen Anlagen als Verbandsanlagen sowie Übernahme von Anlagen seiner Verbandsmitglieder als Verbandsanlagen sowie deren Unterhaltung, Betrieb, Erweiterung und Sanierung.

Derartige Erweiterungen der Aufgaben des Zweckverbandes bedürfen der Satzungsänderung gemäß § 21 Abs. 1 und 3 KGG.
5. Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch eines Verbandsmitglieds, anderer Gebietskörperschaften oder sonstiger Beauftragter Dritter bedienen.

§ 4

Pflichten der Verbandsmitglieder

1. Die Verbandsmitglieder unterstützen den Zweckverband bei Wahrnehmung seiner Aufgaben und leisten im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe.

Zur Durchführung seiner Aufgaben ist der Verband berechtigt, Grundstücke seiner Verbandsmitglieder zu betreten und zu benutzen, soweit es für die Durchführung der Aufgaben erforderlich ist.

2. Grundstücke der Verbandsmitglieder, auf denen neue Verbandsanlagen errichtet werden sollen, werden an den Verband übereignet oder es werden zu seinen Gunsten dauerhaft dingliche Rechte zur Nutzung bestellt. Dies gilt entsprechend, soweit bestehende Anlagen der Verbandsmitglieder vom Verband übernommen, unterhalten oder betrieben werden.

Grundstücke der Verbandsmitglieder, auf denen Verbandsanlagen errichtet werden und

die im Eigentum des Verbandsmitgliedes verbleiben, dürfen nur veräußert oder belastet werden, wenn Dienstbarkeiten oder sonstige zweckentsprechende Rechte zugunsten des Zweckverbandes dinglich gesichert sind.

3. Veränderungen, welche sich auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen können oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können, sind dem Zweckverband durch die Verbandsmitglieder unverzüglich anzuzeigen.
4. Entstehen durch den Verstoß gegen die Pflichten der Absätze 1 und 3 Schäden an den Verbandsanlagen oder den Verbandsgewässern, ist das Verbandsmitglied zum Ersatz des Schadens verpflichtet, in dessen Gemarkungsbereich die Schadensursache entstanden ist.

Der Zweckverband ist in diesem Zusammenhang von Ansprüchen Dritter, insbesondere für Schäden an Wasserläufen, Grundwasser, Boden und Luft freizustellen.

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung/Stimmrechte

1. Die Verbandsversammlung besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit gewählt. Sie müssen den kommunalen Gremien der Verbandsmitglieder (Gemeindevorstand/Magistrat bzw. Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung) angehören. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist nach den vorgenannten Grundsätzen ein/e Stellvertreter/in zu wählen.

Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter/innen sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

2. Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit gemäß Abs. 1 bis zum Amtsantritt der neu gewählten Mitglieder weiter aus.
3. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des Mitglieds entfallen.
4. Jede/r Vertreter/in des Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

§ 7

Zuständigkeit der Versammlung

1. Die Versammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes und die ihr durch das KGG zugewiesenen Aufgaben.
2. Der Beschlussfassung durch die Versammlung sind insbesondere vorbehalten:
 - a) Erlass, Änderung oder Aufhebung von Satzungen einschließlich der Verbands- und Beitragssatzung;
 - b) Aufnahme neuer Verbandsmitglieder oder Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - c) Haushaltsplan und Erlass der Haushaltssatzung;
 - d) Errichtung von Verbandsanlagen und Übernahme von Anlagen der Verbandsmitglieder;
 - e) Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten sowie den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken ab einem monatlichen Miet- oder Pachtwert, der den Betrag von 5.000 € pro Monat übersteigt.
 - f) Zustimmung zur überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben nach Maßgabe des § 100 HGO;
 - g) Festsetzung der Entgelte oder Beiträge für die Inanspruchnahme der Leistungen des Verbandes;
 - h) Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften;
 - i) Grundsätze über grundlegende konzeptionelle Fragen des Hochwasserschutzes, insbesondere technischer Verbandsplan (Niederschlags-Abfluss-Modell), Maßnahmenprogramme und grundlegende Sanierungsvorhaben;
 - j) Wahl des/der Vorsitzenden der Versammlung und deren/dessen Stellvertretung;
 - k) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und deren Vertretungen;
 - l) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - m) Bestellung der Jahresabschlussprüfung;
 - n) Entlastung des Vorstandes;
 - o) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und dem Zweckverband;
 - p) Auflösung des Zweckverbandes.

§ 8

Einberufung der Versammlung, Vorsitz

1. Die Versammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.
2. Der/die Vorsitzende der Versammlung beruft die Versammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Versammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel

der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt.

Zu ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes wird die Verbandsversammlung durch den Vertreter des Verbandsmitgliedes der nach Einwohnerzahl größten Kommune einberufen. Für die Bestimmung der Einwohnerzahl gilt § 148 Abs. 1 2. Alt. HGO.

Nach Ablauf einer Wahlzeit der Mitglieder wird die Verbandsversammlung von dem/der bisherigen Vorsitzenden einberufen, der/die auch die Sitzung bis zur Wahl des/der neuen Vorsitzenden leitet.

3. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag der Verbandsversammlung muss mindestens zwei Wochen liegen.

In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung die Frist auf 5 Tage abkürzen. In der Ladung ist auf die Eilbedürftigkeit und Fristabkürzung hinzuweisen.

4. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht ordnungsgemäß unter Einhaltung der in Abs. 3 genannten Ladungsfristen angekündigt sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn mindestens 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen der Aufnahme des Gegenstandes auf die Tagesordnung zustimmen. Soweit diese Satzung qualifizierte Mehrheiten für Entscheidungen verlangt, müssen alle satzungsmäßigen Stimmen vertreten und der Aufnahme des Gegenstands auf die Tagesordnung unter Behandlung und Beschlussfassung zustimmen.

§ 9

Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung, Abstimmung, Niederschrift

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind.

Kann über einen Tagesordnungspunkt wegen festgestellter Beschlussunfähigkeit nicht entschieden werden und wird dieser Tagesordnungspunkt Gegenstand einer erneuten Sitzung, so ist die Beschlussfähigkeit für die neue Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreterinnen und Vertreter beschlussfähig, wenn in der zweiten Einladung auf diese Folge hingewiesen wurde.

Folgende Beschlüsse bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen:

- a) Änderungen der Verbandssatzung oder Beitragssatzungen,
 - b) Änderungen der Verbandsaufgabe,
 - c) Beitritt oder Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - d) Auflösung des Zweckverbandes.
2. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Änderung der Verbandsaufgabe, des Beitragsschlüssels für die Verbandsumlagen und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

3. Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Der/Die Schriftführer/in und Stellvertretung wird von der Verbandsversammlung bestimmt.
Jedem Mitglied der Verbandsversammlung ist eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen.

§ 10

Zusammensetzung des Vorstandsvorstands

1. Der Vorstandsvorstand besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern, die dem Magistrat oder Gemeindevorstand der Verbandsmitglieder angehören müssen und für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaften von der Verbandsversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein/e Vertreter/in gewählt.
2. Die Vorstandsmitglieder führen nach Ablauf der Amtszeit ihre Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt der neu gewählten Mitglieder weiter.
3. Die Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes erlischt mit Ausscheiden aus dem Gemeindevorstand/Magistrat des Verbandsmitgliedes.
4. Der/die Vorsitzende sowie sein/ihr Stellvertreter/in und ein/e weiter/e Stellvertreter/in werden aus der Mitte des Vorstands vom Vorstandsvorstand gewählt.

§ 11

Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandsvorstands

1. Der Vorstandsvorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der/die Verbandsvorsitzende oder die Verbandsversammlung berufen sind.
2. Der Vorstandsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 - b) Aufnahme von Darlehen und Liquiditätskrediten im Rahmen des festgesetzten Haushaltsplanes,
 - c) Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - d) Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
 - e) Vorschläge für die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.
 - f) Abschluss von Rechtsgeschäften, soweit nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung gegeben ist;
 - g) Erlass von Richtlinien, Dienstordnungen, Dienstanweisungen;
 - h) Vorbereiten der Beschlüsse der Verbandsversammlung;

§ 12

Einberufung des Vorstandsvorstands

1. Der/die Verbandsvorsitzende lädt unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf, mindestens jedoch 2-mal im Jahr, schriftlich unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist zu den Sitzungen ein.

In dringenden Fällen kann die Frist auf einen Tag abgekürzt werden. In der Einladung ist auf die Dringlichkeit und Verkürzung der Ladungsfrist hinzuweisen.

2. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern muss der/die Verbandsvorsitzende eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen.
3. Mitglieder des Verbandsvorstandes, die am Erscheinen verhindert sind, teilen dies unverzüglich seinem/r Stellvertreter/in mit. Der/die Verbandsvorsitzende ist hiervon zu benachrichtigen.
4. Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich.

§ 13

Beschlussfähigkeit des Verbandsvorstandes, Niederschrift

1. Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind.
Der/die Verbandsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Verbandsvorstandes zu Beginn der Sitzung fest; die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes festgestellt wird.
2. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Verbandsvorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
3. Beschlüsse des Verbandsvorstandes können in einfachen Angelegenheiten auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
4. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verbandsvorstandes zurückgestellt worden und tritt der Verbandsvorstand über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
5. Über die Sitzung des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/dem Verbandsvorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Jedem Mitglied des Verbandsvorstandes ist eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen.

§ 14

Vertretung

1. Der Vorstand vertritt den Zweckverband nach außen. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den/die Vorstandsvorsitzende oder seinem/seiner/ihrer Stellvertreter/in abgegeben.
2. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem/der Vorstandsvorsitzenden oder seinem/seiner/ihrer Stellvertreter/in sowie von einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband nicht von erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form des Satzes 2 erteilt ist.

§ 15

Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

1. Die Mitglieder des Vorstandes und der Versammlung sind ehrenamtlich tätig.
2. Eine Entschädigung für die Tätigkeit kann gewährt werden. Das Nähere regelt eine Entschädigungssatzung.

§ 16

Geschäftsstelle/Dienstkräfte

1. Der Zweckverband unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsstellenleiter/in berufen.
3. Der Zweckverband kann zur Aufgabenerfüllung Bedienstete haupt- und nebenberuflich einstellen oder sich beauftragter Dritter bedienen, soweit die Versammlung im Rahmen des Stellenplans die Stellen und/oder notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat. Der Verband hat das Recht, Beamte anzustellen.

§ 17

Wirtschafts- und Haushaltsführung

1. Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung sind gem. § 18 KGG die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) zum 6. Teil (Gemeindewirtschaft) gemäß §§ 92 ff HGO sowie die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (GemHVO) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
2. Den Verbandmitgliedern und ihren Prüfungseinrichtungen und den für sie zuständigen Prüfungsorganen stehen die in §§ 123 HGO i. V. m. §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzege-
setz vorgesehenen Rechte zu.

3. Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 18

Prüfung Jahresabschluss

1. Der Vorstand legt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen nach Aufstellung unverzüglich dem Rechnungsprüfungsamt des Lahn-Dill-Kreises zur Prüfung vor.

Der/die Vorsitzende gibt der Prüfstelle den Auftrag zu prüfen, ob

- a) nach dem Jahresabschluss der Haushaltsplan eingehalten wurde und
 - b) die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenbeträge mit dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der jeweils gültigen Fassung, der Satzung und den anderen Vorschriften in Einklang stehen.
2. Der/die Vorsitzende legt den Jahresabschluss mit Prüfbericht der Versammlung vor.

§ 19

Deckung des Finanzbedarfs

1. Der Finanzbedarf des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgaben wird von den Verbandsmitgliedern getragen, soweit er nicht durch Zuschüsse oder sonstige Zahlungen Dritter gedeckt ist. Hierzu erhebt der Zweckverband Umlagen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
 - a) Die allgemeinen Verwaltungskosten, die sich durch die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 im Rahmen der ihm obliegenden allgemeinen Beratungs- und Unterstützungsaufgaben sowie überörtlichen Planung und Konzeptionierung ergeben, werden auf alle Verbandsmitglieder nach folgendem Beitragsschlüssel umgelegt (allgemeine Verbandsumlage):

Der Beitragsschlüssel setzt sich aus einem verursacherbedingten und einem nutzenbedingtem Anteil zusammen. Der verursacherbedingte Anteil wird über eine Flächenanalyse des Gebiets des jeweiligen Verbandsmitgliedes nach unterschiedlichen Nutzungsarten unter Berücksichtigung eines Korrekturfaktors bestimmt.

Der Korrekturfaktor zur Bestimmung des nutzenbedingten Anteils setzt sich aus den Kenngrößen vorhandener und geplanter überregionaler Rückhaltstandorte zusammen.

Der Beitragsschlüssel für jedes Verbandsmitglied ergibt sich aus der als **Anlage 2** beigefügten Tabelle.

Mit Errichtung des Zweckverbandes gelten diese Beiträge als festgesetzte Umlagen, für Änderungen dieses Beitragsschlüssel gilt § 9 dieser Satzung.

- b) Der Finanzbedarf für die Kosten der Gewässerunterhaltung, soweit diese nicht durch Fördermittel gedeckt werden, ist von dem Verbandsmitglied zu tragen, in dessen Gemeindegebiet sich der Gewässerabschnitt befindet, für dessen Unterhaltung die Kosten fallen.

- c) Die Kosten für die Durchführung sonstiger Hochwasserschutzmaßnahmen sowie die Errichtung von neuen Verbandsanlagen und Verbandseinrichtungen oder die Übernahme bestehender Anlagen der Verbandsmitglieder sowie deren laufende Betriebs- und Unterhaltungskosten, soweit diese nicht durch Fördermittel gedeckt sind, werden auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die jedes Verbandsmitglied von der Durchführung der Aufgabe des Verbandes erlangt und den Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um diese Aufgabe zu erbringen, verteilt.

Der sich danach für die vorgenannten Maßnahmen ergebende Beitragsschlüssel wird durch Satzung festgestellt.

Dasselbe gilt für den Fall, dass der Verband den Verbandszweck durch Hinzunahme weiterer Aufgaben erweitert.

2. Die Höhe der Umlagen nach Abs.1 wird gemäß § 19 KGG mit der Haushaltssatzung von der Verbandsversammlung jedes Jahr beschlossen.
3. Der Zweckverband erhebt die Verbandsumlagen durch Bescheid. Die Umlagen sind öffentliche Abgaben.

Die Verbandsumlagen sind in vier gleichen Raten, jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderquartals fällig.

§ 20

Auseinandersetzung bei Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder

1. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Die Haftung ist begrenzt auf das Verhältnis seiner Verbandsumlage am gesamten Umlageaufkommen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht. Die Verbandsversammlung kann jedoch durch Beschluss dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Entschädigung gewähren.
3. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht benötigt, zum Zeitwert zu übernehmen. Wird dieser Wert vom ausscheidenden Verbandsmitglied nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzulegen.
4. Soweit der Verband die Vermögensgegenstände vom ausscheidenden Mitglied unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen, sofern sie der Verband zur Übernahme seiner Aufgaben nicht benötigt. Etwaige Werterhöhungen sind angemessen zu berücksichtigen. Das Weitere wird in einer Auseinandersetzungsvereinbarung geregelt.

§ 21

Öffentliche Bekanntmachung

1. Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände bzw. ihre Ergänzung oder Änderung, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden auf der Internetseite des Zweckverbandes im Sinne von § 5a BekanntmachungsVO unter *(einfügen Internetadresse Verband)* bereitgestellt.
2. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.
3. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite des Zweckverbandes unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat der Zweckverband in den Tageszeitungen Wetzlarer Neue Zeitung und Dill-Zeitung im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung des Zweckverbandes handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Dienstzeiten der Geschäftsstelle in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.
4. Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
5. Sind Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse usw. bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. (1) für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Herborn, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. (1) öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
6. Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. (1) und (2) wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. (1) und (2) unverzüglich nachgeholt.

§ 22

Beitritt und Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes

1. Für den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern gilt § 21 des KGG in der jeweils gültigen Fassung; das Ausscheiden bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbe-

hörde.

2. Nach Inkrafttreten dieser Satzung beitretende Mitglieder haben zur teilweisen Deckung des Verbandsaufwands eine einmalige verlorene Einlage zu leisten, deren Höhe von der Verbandsversammlung festgelegt wird. Diese ist mit Beitritt des Mitglieds fällig.
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist aus wichtigem Grund gem. § 21 Abs. 2 KGG zulässig.

§ 23

Auflösung des Zweckverbandes

1. Findet eine Auflösung oder Abwicklung des Zweckverbandes statt, so haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens oder eine Übernahme der Verpflichtungen zu treffen.
2. Die Abwicklung der Auflösung obliegt dem Vorstand in der bei seinem Auflösungsbeschluss zuletzt bestehenden Zusammensetzung.

§ 24

Aufsicht

1. Der Zweckverband steht unter staatlicher Aufsicht gemäß § 35 KGG.
2. Der Zweckverband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen.

§ 25

Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzende Anwendung, soweit nicht diese Verbandssatzung oder das KGG etwas anderes bestimmen.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Die vorstehende Verbandssatzung vereinbaren die Beteiligten zur Bildung des Zweckverbandes.

Anlagen

Verbandsanlagen (Anlage 1)

Beitragsschlüssel Verbandsumlage (Anlage 2)

Datum, Unterschriften

Anlage 2
zur Satzung des Zweckverbandes
Gewässerunterhaltung und
Hochwasserschutz Lahn-Dill

Stadt / Gemeinde	Typ	Verbandsmitglie d	Verursacher- bedinger Beitragsanteil	Nutzen- bedinger Beitragsanteil		Gewichteter Beitragsschlü ssel	Beiträge
			[%]	[%]		[%]	[EUR]
Aßlar	Stadt	ja	5,6%	0,0%		5,6%	9.307,45 €
Bischoffen	Gemeinde	ja	2,2%	0,0%		2,2%	3.575,14 €
Braunfels	Stadt	ja	5,0%	0,0%		5,0%	8.310,00 €
Breitscheid	Gemeinde	ja	3,6%	0,0%		3,6%	5.972,17 €
Dietzhöhlztal	Gemeinde	ja	2,8%	0,0%		2,8%	4.569,96 €
Dillenburg	Stadt	ja	5,0%	0,0%		5,0%	8.201,62 €
Driedorf	Gemeinde	ja	4,2%	0,0%		4,2%	6.910,52 €
Ehringshausen	Gemeinde	ja	5,6%	0,0%		5,6%	9.299,92 €
Eschenburg	Gemeinde	ja	3,0%	0,0%		3,0%	4.921,34 €
Greifenstein	Gemeinde	ja	0,5%	0,0%		0,5%	883,41 €
Haiger	Stadt	ja	7,6%	0,0%		7,6%	12.543,16 €
Herborn	Stadt	ja	6,7%	0,0%		6,7%	11.025,56 €
Hohenahr	Gemeinde	ja	4,9%	0,0%		4,9%	8.081,54 €
Hüttenberg	Gemeinde	ja	1,5%	0,0%		1,5%	2.524,80 €
Lahnau	Gemeinde	ja	3,7%	0,0%		3,7%	6.139,39 €
Leun	Stadt	ja	2,8%	0,0%		2,8%	4.599,66 €
Mittenaar	Gemeinde	ja	2,3%	0,0%		2,3%	3.833,09 €
Schöffengrund	Gemeinde	ja	6,5%	0,0%		6,5%	10.677,05 €
Siegbach	Gemeinde	ja	2,4%	0,0%		2,4%	3.980,34 €
Sinn	Gemeinde	ja	1,9%	0,0%		1,9%	3.153,24 €
Solms	Stadt	ja	4,9%	0,0%		4,9%	8.019,67 €
Waldsolms	Gemeinde	ja	4,7%	0,0%		4,7%	7.706,61 €
Wetzlar	Stadt	ja	12,6%	0,0%		12,6%	20.764,36 €
SUMME	23	23	100,0%	0,0%		100,0%	165.000,00 €
Minimum			0,54%	0,00%	#	0,54%	
Mittelwert			4,35%	0,00%		4,35%	
Maximum			12,58%	0,00%		12,58%	

Kommunales Gewässerverzeichnis
(Anlage 1 zum Satzungsentwurf)
Lahn-Dill-Kreis

Kommune	Gewässernamen	Stationierung / Gewässerabschnitt
Stadt Asslar		
Gem. Bischoffen		
Stadt Braunfels		
Gem. Breitscheid		
Gem. Dietzhöhlztal		
Stadt Dillenburg		
Gem. Driedorf		
Gem. Ehringshausen		
Gem. Eschenburg		
Gem. Greifenstein		
Stadt Haiger		
Stadt Herborn		
Gem. Hohenahr		
Gem. Hüttenberg		
Gem. Lahнау	Atzbach	0,0-2,5 km (Mündung in die Lahn- Retentionsbecken)
Stadt Leun		
Gem. Mittenaar		
Gem. Schöffengrund		
Gem. Siegbach		
Gem. Sinn		
Stadt Solms		
Gem. Waldsolms		
Stadt Wetzlar		



Lahnau, den 29.11.2023

Telefon: 06441-61098

Handy: 0177-918 5871

Mail: ursula.dieterschmidt@t-online.de

Abs.: Dieter Schmidt 35633 Lahnau – Waldgirmes, Eichenweg 16

An die Mitglieder des UTR

35633 Lahnau

Sehr geehrte Kolleginnen!

Sehr geehrte Kollegen!

Nach Durchsicht der Unterlagen für die Gründung eines Zweckverbandes Gewässerunterhaltung im LDK komme ich zu folgendem Ergebnis:

1. Lahnau ist auf Grund seiner Topografie keine „Oberliegergemeinde“ und alle dringend notwendigen Maßnahmen der Gewässerrückhaltung können von uns eigenständig geleistet werden. Sie müssen auch bei einer Mitgliedschaft von uns bezahlt werden.
2. Die Übertragung eines Gewässerabschnittes als Verbandsanlage ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft, ohne dass definiert ist, was da erfolgen soll.
3. Auf Grund meiner Ortskenntnis und der Erfahrungen von über 50 Jahren hier in Lahnau und Heuchelheim halte ich eine Mitgliedschaft von Lahnau für nicht notwendig. Die kritischen Punkte nach Wolkenbrüchen in den vergangenen Jahren sind bekannt. Größtes Risiko sind noch immer das Haustädter Tal, die Rodheimer Str. und das Baugebiet am Rühling.
4. Eine 100 % Förderung mit IKZ Mitteln ist zwar in Aussicht gestellt, aber ob das so wird ist fraglich. Auch durch die Übernahme weiterer Aufgaben – die noch nicht definiert sind (wer definiert diese?) – entstehen weitere umlagefähige Kosten.
5. Da noch nicht klar ist, wer alles mitmacht, könnten die 170 000 €/a sich noch deutlich erhöhen.
6. Jede Kommune hat einen Gewässerabschnitt in den Zweckverband einzubringen. Dieser wird dann eine Verbandsanlage und ist vom

Zweckverband zu unterhalten – aber die Kosten muss die Gemeinde bezahlen.

7. Es ist vorgesehen, dass 2 VZÄ (Vollzeitäquivalent)– einzustellen. Auch deren Kosten sind derzeit nicht kalkulierbar und werden sich sicherlich im oberen 6 stelligen Bereich beim Jahresgehalt bewegen.
8. Erstellung dezentraler Hochwasser - Dienstordnungen – was immer das sein mag – für die größeren Nebengewässer von Lahn und Dill. Gehören unsere Bäche dazu?
9. Errichtung und Unterhaltung von verbandseigenen Anlagen? – Auf wessen Kosten?
10. Bei den kalkulierten 170 000 €/Jahr handelt es sich im Wesentlichen um Personalkosten. Es kommen sicherlich noch erhebliche Mehrkosten für weitere Mitarbeiter und eine Verwaltung dazu.
11. Der Zweckverband ist zunächst für eine Zeit von fünf Jahren als Mindestlaufzeit vorgesehen. Wer glaubt, dass man in dieser „kurzen“ Zeit was bewegen kann, was den verschiedensten Genehmigungsverfahren unterliegt, der ist ein Optimist.

Die Satzung:

§ 3 Aufgaben des Verbandes

Abs. 2 – Gewässerunterhaltung gem. § 39 Wasserhaushaltsgesetz: Das nachstehende können nur ortskundige und fachlich qualifizierte Personen leisten. Aber auch dies muss dann von der Gemeinde direkt bezahlt werden!

§ 39 Gewässerunterhaltung

(1) Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast).

Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere:

- 1. die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,*
- 2. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,*
- 3. die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schiffsanlegestellen,*
- 4. die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen,*

5. *die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.*
- (2) *Die Gewässerunterhaltung muss sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie muss den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmen-programm nach § 82 an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Bei der Unterhaltung ist der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.*
- (3) *Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Unterhaltung ausgebauter Gewässer, soweit nicht in einem Planfeststellungsbeschluss oder einer Plangenehmigung nach § 68 etwas anderes bestimmt ist*

§ 4 Abs. 2 Grundstücke der Verbandsmitglieder, auf denen neue Verbandsanlagen errichtet werden sollen, werden an den Verband übereignet oder es werden zu dessen Gunsten dauerhaft dingliche Rechte zur Nutzung bestellt. Diese Grundstücke dürfen danach weder veräußert noch belastet werden.

Die Kosten für Maßnahmen verbleiben aber bei der Gemeinde!

§ 16 Abs. 3. Der Verband hat das Recht Beamte einzustellen! Sofern die Gemeinde Mitglied würde und irgendwann ausseigen möchte, hat sie vermutlich die anteiligen Beamtenkosten incl. Pension mitzufinanzieren – s. EU und England!

§ 19 Abs. 1 a, b und c – Ohne Kommentar.

§ 20 Abs. 3 - zum zu übernehmen?

§ 22 Abs. 1, 2 und 3 – eine Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Das heißt im Umkehrschluss, so gut wie unmöglich für eine Gemeinde.

Schlußbemerkung:

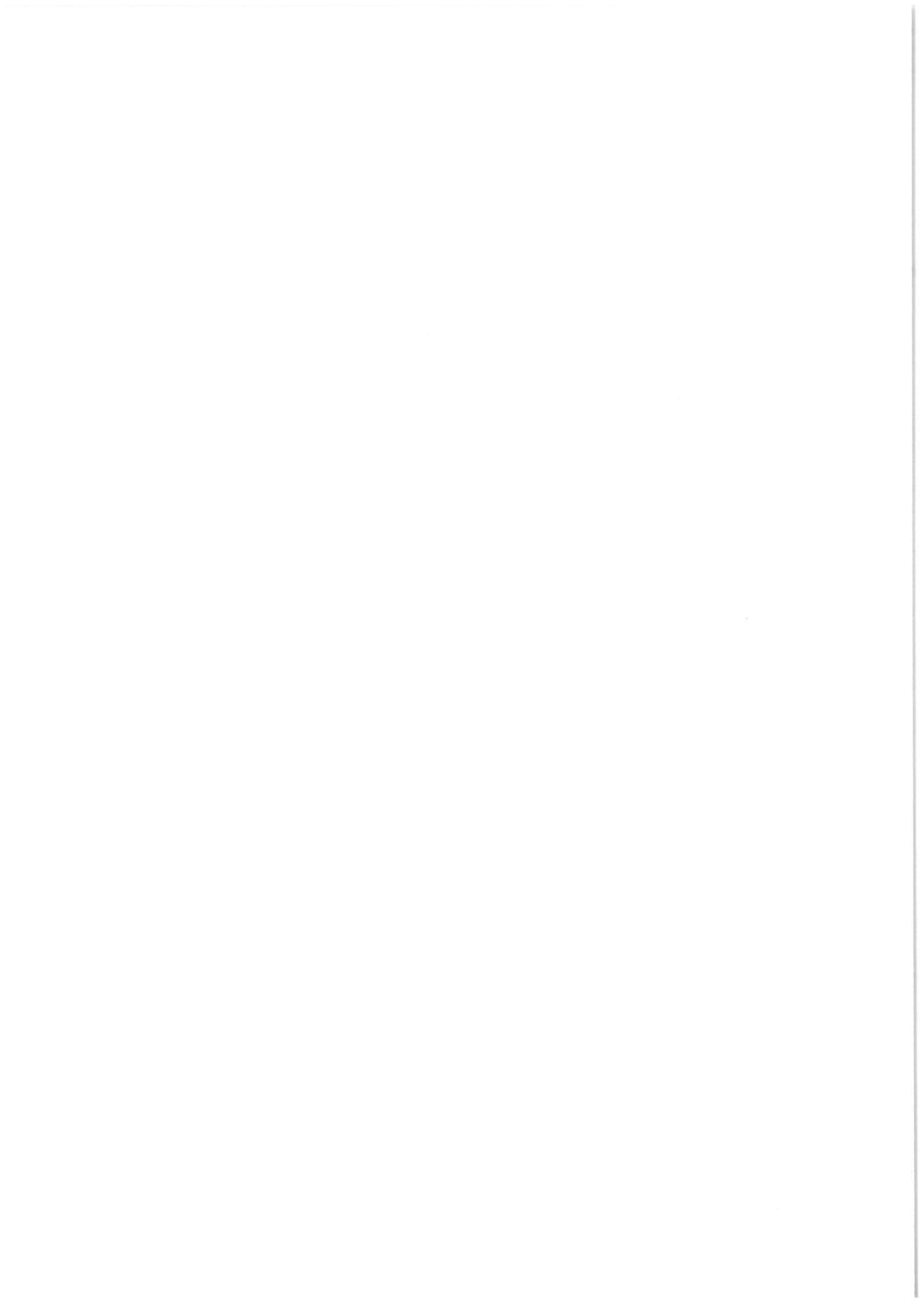
Für die voraussichtlichen Kosten nach dem Verteilungsschlüssel der derzeit als Anlage beigefügt ist, zahlt die Gemeinde rd 6000 € zuzüglich einer einmaligen – noch nicht definierten verlorenen Einlage, in Summe X!

Es wird eine Institution geschaffen, welche für die Gemeinde Lahnau – aus meiner Sicht – keine Vorteile, sondern nur Kosten bringt. Eine Beendigung der Mitgliedschaft ist so gut wie unmöglich und die Folgekosten für evtl. verbeamtete Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter bleiben uns erhalten.

Ich werde der Mitgliedschaft aus den vorgenannten Gründen nicht zustimmen

Mit freundlichen Grüßen


Dieter Schmidt



Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

MI-21/2023

Fachbereich	Fachbereich III - Bauen, Umwelt und Wirtschaftsförderung
Datum	08.11.2023
Aktenzeichen	
Abteilungsleiter/in	Herr Klaus Scharmann

Gemeinde Lahnau

Rathausplatz 1-5, 35633 Lahnau
Tel: 06441-96440, Fax: 06441-964444



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnau	13.11.2023	zur Kenntnis
Umwelt-, Tourismus- und Regionalausschuss	29.11.2023	zur Kenntnis
Energie- und Klimaschutzbeirat		zur Kenntnis

Betreff:

Energiemengenbilanz 2022

Mitteilung:

Beigefügte Energiemengenbilanz der Gemeinde Lahnau (erstellt von der EAM Netz) wird zur Kenntnis gegeben.

Anlage(n):

1. Lahnau - Energiemengenbilanzierung für CO2-Bilanzen 2023

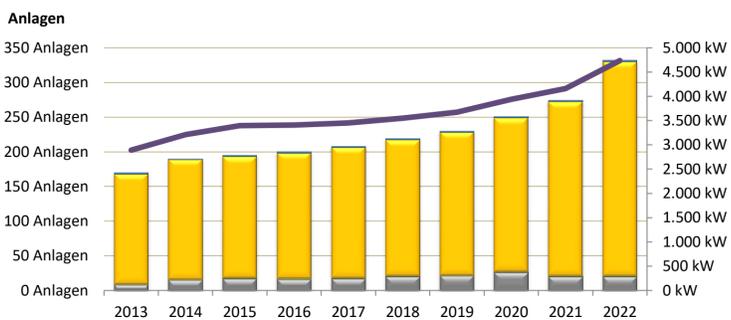
Walendsius
Bürgermeister

Stromnetz

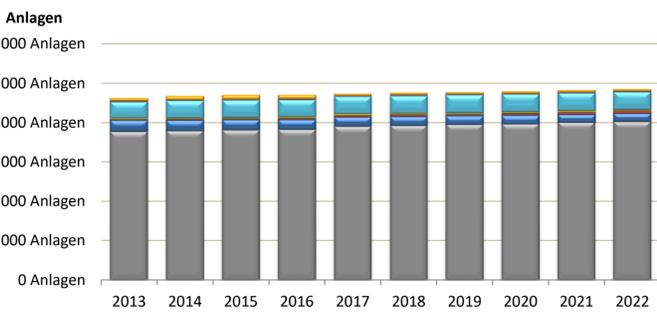
Gemeinde
Lahnau

Erzeugungsart	2020			2021			2022		
	Anzahl	inst. Leistung	Menge	Anzahl	inst. Leistung	Menge	Anzahl	inst. Leistung	Menge
Wasserkraft	2 Anlage(n)	190 kW	273.649 kWh	2 Anlage(n)	190 kW	569.208 kWh	2 Anlage(n)	190 kW	457.564 kWh
Deponie-, Klär-, Grubengas									
Geothermie									
Windenergie									
Photovoltaik	222 Anlage(n)	3.390 kW	2.866.700 kWh	251 Anlage(n)	3.634 kW	2.824.122 kWh	309 Anlage(n)	4.211 kW	3.325.332 kWh
Biomasse	1 Anlage(n)	26 kW	24.308 kWh	1 Anlage(n)	26 kW	23.620 kWh	1 Anlage(n)	26 kW	20.473 kWh
Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)	26 Anlage(n)	332 kW	1.422.224 kWh	20 Anlage(n)	310 kW	1.173.340 kWh	20 Anlage(n)	310 kW	404.618 kWh
Erzeugung Gesamt	251 Anlage(n)	3.938 kW	4.586.881 kWh	274 Anlage(n)	4.160 kW	4.590.290 kWh	332 Anlage(n)	4.737 kW	4.207.987 kWh

Absatz	2020		2021		2022	
	Anzahl	Menge	Anzahl	Menge	Anzahl	Menge
Haushalte	3.966 Anlage(n)	10.291.818 kWh	3.998 Anlage(n)	10.419.723 kWh	4.024 Anlage(n)	10.015.769 kWh
Heizstrom	218 Anlage(n)	1.582.573 kWh	206 Anlage(n)	1.660.803 kWh	204 Anlage(n)	1.479.896 kWh
Wärmepumpen	44 Anlage(n)	207.689 kWh	49 Anlage(n)	282.358 kWh	60 Anlage(n)	307.434 kWh
Landwirtschaft	24 Anlage(n)	70.735 kWh	24 Anlage(n)	76.058 kWh	24 Anlage(n)	73.480 kWh
Industrie	27 Anlage(n)	8.592.477 kWh	27 Anlage(n)	8.902.089 kWh	27 Anlage(n)	9.065.371 kWh
Gewerbe, Handel, Dienstleistungen	443 Anlage(n)	2.157.572 kWh	442 Anlage(n)	2.190.528 kWh	438 Anlage(n)	2.175.844 kWh
Straßenbeleuchtung	20 Anlage(n)	223.170 kWh	20 Anlage(n)	207.694 kWh	20 Anlage(n)	204.985 kWh
kommunale Anlagen	48 Anlage(n)	251.367 kWh	49 Anlage(n)	294.228 kWh	49 Anlage(n)	305.470 kWh
Absatz Gesamt	4.790 Anlage(n)	23.377.401 kWh	4.815 Anlage(n)	24.033.481 kWh	4.846 Anlage(n)	23.628.249 kWh



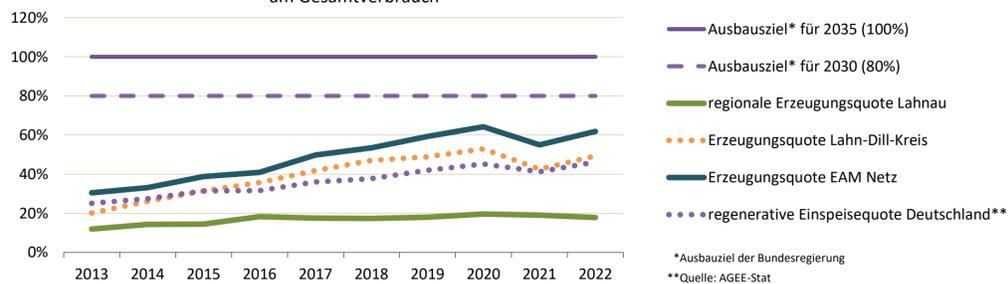
Stromerzeugung



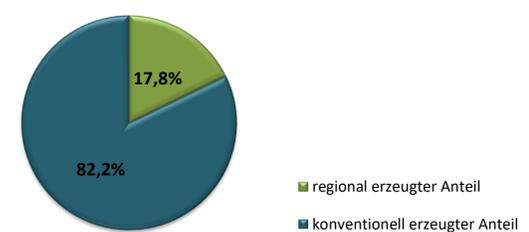
Stromverbrauch



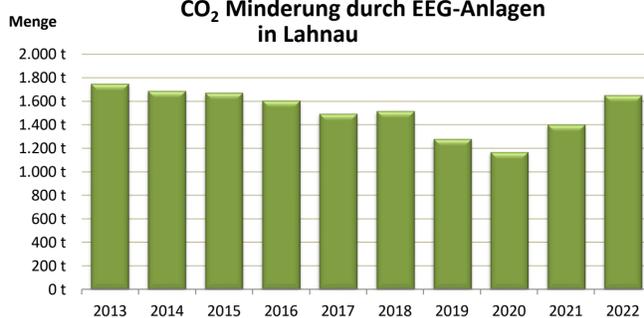
Anteil der regionalen Stromerzeugung am Gesamtverbrauch



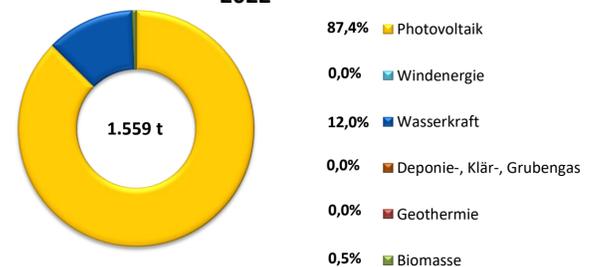
Anteil regionaler Stromerzeugung 2022 am Gesamtverbrauch



CO₂ Minderung durch EEG-Anlagen in Lahnau



Anteil an CO₂ Minderung durch EEG-Anlagen 2022



Information:

Erzeugung: Es werden nur von EAM Netz abgerechnete und testierte Werte zur Erzeugung dargestellt.

Absatz: Aufgrund des umlaufenden Ableseverfahrens liegen im Standardlastprofil-Bereich (<> Industrie) für das letzte Kalenderjahr bisher nur Prognosewerte vor, tatsächliche Werte können abweichen und werden im Folgejahr angepasst.

ZEICHENERKLÄRUNG

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

- ▭ Umgrenzung von bestehenden Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- ▭ Umgrenzung von einstweilig sichergestellten Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- ▭ Umgrenzung von geplanten und vorgeschlagenen Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts
- Ⓛ Landschaftsschutzgebiet
- Ⓝ Naturschutzgebiet
- Ⓜ Naturdenkmal
- Ⓟ Geschützter Landschaftsbestandteil
- ▭ Gemeldetes FFH-Gebiet
- ▭

Massnahmen

- ▽ Anlage von Kleingewässern
- ▽ Lärmschutz entlang von Hauptverkehrsstrassen
- ▽ Absiedelung / Verlagerung von Außenbereichsbebauung und Gärten
- ▽ Entwicklung naturnaher Waldränder
- ▽ Eingrünung / Bepflanzung von Einzelgebäuden und Siedlungsrä
- ▽ Entwicklung naturnaher Wälder, Beseitigung standortfremder I
- ▽ Umwandlung von Acker in Grünland
- ▽ Begrünung von Verkehrsflächen, strassenbegleitende Pflanzung
- ▽ Innere Durchgrünung von Baugebieten

- ▽ Flurdurchgrünung mit Hecken und Baumreihen
- ▽ Beseitigung von Ablagerungen
- ▽ Beseitigung von Nadelholzbeständen
- ▽ Regeneration geschädigter Grünlandbestände
- ▽ Anlage, Pflege und Ergänzung von Streubest
- ▽ Anlage / Förderung von Ackerbiotopen u. Ackerrandstreifen
- ▽ Pflege von Niederwaldbeständen
- ▽ Regeneration und Pflege von Quellbereichen
- ▽ Renaturierung eingetiefter/verbauter/begradigter Gewässer
- ▽ Umwandlung standortfremder in standortgerechte Gehölze
- ▽ Extensivie Teichnutzung, naturnahe Umgestaltung von Teicher
- ▽ Förderung von Hochstaudenturen und Röhrichten an Gewässer
- ▽ Beseitigung baulicher Hindernisse in Bächen (Wehre, Überbauun
- ▽ Pflege von Grünlandbrachen und Extensivgrünland
- ▽ Sicherung / Wiederherstellung von Tierwanderwegen
- ▽ Pflege von Magerrasen, Erhalten von Trockenstandorten
- ▽ Erhaltung und Förderung von Altbäumen und Totholz
- ▽ Anlage / Förderung von Ufergehölzen

VORHANDENE UND LANDSCHAFTSVERTRÄGLICHE FLÄCHENNUTZUNGEN UND -FUNKTIONEN

Flächen für die bauliche Nutzung

- ▭ Wohnbauflächen und Gemischte Bauflächen
- ▭ Gewerbliche Bauflächen
- ▭ Sonderbauflächen
- ↑↑ vorgeschlagene Richtung / Grenze der Siedlungsentwicklung

Flächen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- ▭ Flächen für den Gemeinbedarf
- ▭ Öffentliche Verwaltungen
- ▭ Schule
- ▭ Kindergarten
- ▭ Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- ▭ Feuerwehr
- ▭ Bürgerhaus
- ▭ Evang. Gemeindezentrum
- ▭ Hallenbad

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege

- ▭ Autobahnen und autobahnähnliche Strassen
- ▭ Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstrassen
- ▭ Strassenverkehrsflächen
- ▭ Flächen für Bahnanlagen
- ▭ Öffentlicher Parkplatz

Flächen, Leitungen und Anlagen für Ver- und Entsorgung

- ▭ Fläche für Ver- und Entsorgung
- ⊙ Umformerstation
- ⊙ Wasserbehälter
- ⊙ Pumpwerk
- ⊙ Brunnen, Wassergewinnungsanlage
- ⊙ Kläranlage

Grünflächen

- ▭ Grünflächen
- ▭ Parkanlage
- ▭ Gärten
- ▭ Friedhof
- ▭ Spielplatz
- ▭ Sportplatz
- ▭ Grillhütte
- ▭ Schutzhütte
- ▭ Bolzplatz
- ▭ Tennissportanlage
- ▭ Reitsportanlage
- ▭ Verkehrsgrün
- ▭ Festplatz
- ▭ Immissionschutzgrün

Wasserflächen

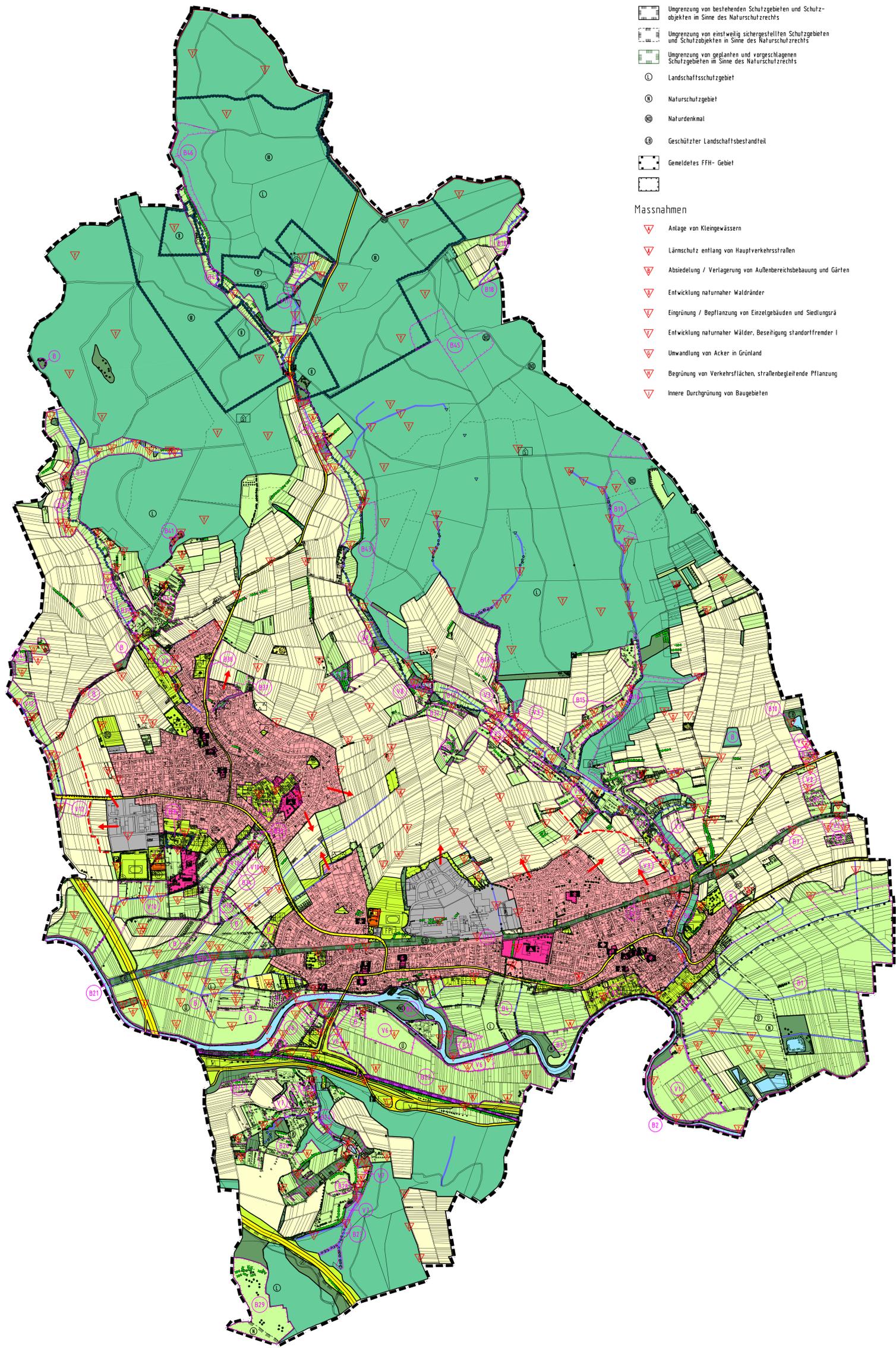
- ▭ Wasserflächen
- Ⓜ Überschwemmungsgebiet lt. Retentionskataster
- Ⓜ Wasserschutzgebiet Zone II
- Ⓜ Wasserschutzgebiet Zone III

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

- ▭ Flächen für die Landwirtschaft
- ▭ Grünland
- ▭ Wald

GRÜNBESTÄNDE UND LANDSCHAFTSSTRUKTUREN

- Einzelbaum
- Landschaftsprägender Einzelbaum
- Obstbaum
- Nadelbaum
- Neuanpflanzung von Einzelbäumen
- Laubbaum, Strauch auf Feuchstandort
- Neuanpflanzung von Obstbäumen
- Hecken, Baum- und Strauchgruppen
- Bachsbaum
- Bach
- Graben
- ▽ Quelle
- ▭ Flächen für die natürliche Entwicklung
- Ⓜ Bodendenkmal
- ▭ Umgrenzung von schutzwürdigen Biotopen, Biotopverbund- und Biotopentwicklungsflächen
- Ⓜ Biotopfläche
- Ⓜ Biotopverbund- und Biotopentwicklungsflächen



Landschaftsplan der Gemeinde Lahnau

Planinhalt :
Entwicklungskarte

henkel + bellach
Stadt- und Landschaftsplanung
Am Wingerl 21 • 35435 Weifenberg
TEL 0641/8718-204 • Fax 0641/8718-331

Bearbeitung: Bellach
Isik
Planungsstand: März 2003
M. 1 : 10.000

Antrag der SPD-Fraktion Lahnau	
- öffentlich -	
AT-30/2023	
Fachbereich	Politische Gremien
Datum	17.11.2023

Weinbergstr. 24, 35633 Lahnau
 Mobil: 0171/9010289
 Mail: janmoritz.boecher@gmail.com



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Umwelt-, Tourismus- und Regionalausschuss	29.11.2023	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	07.12.2023	beschließend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	25.01.2024	beschließend

Betreff:

Antrag Biotop

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt,

1. Die im Jagdvorstand vorgeschlagenen Maßnahmen zur Biotopwertverbesserung im Wald mitzugestalten und soweit möglich umzusetzen.
2. Dazu gehört auch, die für die Maßnahmen erforderlichen Genehmigungen einzuholen.
3. Sofern die Gelder aus der Jagdpacht nicht ausreichen, werden die Maßnahmen aus dem Haushaltsplan der Gemeinde Lahnau bezahlt.

Antrag:

Der Jagdvorstand hat in Absprache mit den Jagdpächtern am 31.08.2023 angedacht, Maßnahmen der Biotopverbesserung im Wald umzusetzen. Besonderes Ziel ist die Förderung der Artenvielfalt durch die gezielte Ansaat von für Insekten wichtigen krautigen Pflanzen, an denen z. B. die Raupen von Schmetterlingen überwintern können.

Der Schwund der Insekten in der „ausgeräumten“ Landschaft hat auch für viele andere Tierarten, besonders Vögel, gravierende Nachteile. In genveränderten Getreide- und Maisfeldern finden Insekten im Sommer keine Nahrung mehr. Durch den Einsatz von Glyphosat stehen in Lahnau auf großen Flächen nur noch die vom Landwirt gesäten Nutzpflanzen.

Zu den vorgesehenen Maßnahmen gehören:

1. Die Anlage von Wildäsungsflächen im Wald, evtl. auch noch im Feld mit besonderen, den Insekten dienlichen standortgerechten Pflanzenmischungen. Die Flächen werden extensiv gepflegt, um den Insekten die Möglichkeit der Überwinterung an den Halmen zu geben.
2. In einigen Bereichen sollte zu Bodenverbesserung Erde (Z 0) aufgebracht werden um diese etwas anspruchsvolleren, für die Insekten notwendigen Pflanzen mit gutem Erfolg anbauen zu können. Dabei sind uns die Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) bekannt. Wir wissen aber auch, dass gemäß dem § 7 Abs. 6 die Forstbehörde im Benehmen mit der zuständigen für den Boden zuständigen Behörde Abweichungen von den Verboten der Sätze 1 und 2 zulassen kann, wenn das Auf- und Einbringen aus land- und forstwirtschaftlichen

Gründen, aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder zum Schutz des Grundwassers erforderlich ist.

3. Schaffung von Wassermulden – dient der Wasserrückhaltung und -versickerung im Gelände und wird von vielen Insektenarten für die Vermehrung benötigt. Diese Insekten helfen dann wiederum den Vögeln, ihre Jungen bei der Aufzucht (ca. 6 Wochen) mit den unabdingbar notwendigen Insekten zu füttern. Diese Wassermulden sollten am Grund mit Lehm oder Ton ausstaffiert sein, um das Wasser möglichst lange zu halten.

Wir bitten um Zustimmung zu unserem Antrag.

Jan Moritz Böcher
Fraktionsvorsitzender